

### Reglement Gebühren der Schule Männedorf (Geb Re Bil)

(vom 1. Januar 2018)

Ressort / Abteilung: Bildung / Gesamtschule

1. Inkraftsetzung:

1. Januar 2018

Gesamtrevision: gültig ab 1. August 2023

SR 0.01.104

Version: 1.002

### Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Geltungsbereich und Zweck	4
	Ermässigung der Gebühren	
II.	Einzelne Gebühren	4
Α.	Benützung Schulliegenschaften durch Dritte	1
Α.		
	Aula Blatten	
	a. Tarifordayan	
	b. Tarifordnung Turnhallen Hasenacker	
	Dachstock Liebegg	
	Annullationsgebühr	
В.		
ъ.		
	Abonnemente	
	Bibliotheksausweis	
C	Rückruf, Mahnung Familien- und schulergänzende Betreuung	
C.		
	Grundtarif	
	Gebührenermässigung	
	Tarif für Auswärtige	
	Ferienbetreuung	
	Gebühr für Eingewöhnung	
D.	Bearbeitungsgebühren	
D.		
	Grundtarif, Gebührenermässigung	
	Instrumental- und Gesangsunterricht	
	Ensembleunterricht 3 – 6 Teilnehmende	
	Ensembleunterricht 7 - 15 Teilnehmende Ensembleunterricht ab 16 Teilnehmenden	
	Eltern-Kind-Singen	
	Musikalische Früherziehung	
	Tanzunterricht	
	Doppelte Gebühr	
E.	Musikschule für Erwachsene	
F.	Instrumentalunterricht (nur Einzelunterricht)  Freiwillige Angebote	
Г.		
	Freiwillige Ferienlager	
	Freiwilliger Schulsport Eltern- und Erwachsenenbildung	
	EILEITI- UTIO ETWACTISETIETIDIIOUNO	10

G.	Schulgeld und Verpflegungsbeitrag	10
	Schulgeld bei Besuch der Volksschule	10
	Schulgeld für Berufsvorbereitungsjahr	10
	Verpflegungsbeitrag	10
Н.	Verwaltung allgemein	
	Gesuch um Zugang zu Informationen	11
	Schulzeugnisse	11
	Schulbesuchsbestätigungen	11
	Klassenlisten	11
	Archiv Abklärungen	11
	Lehrmittel Privatschüler	11
III.	Schlussbestimmungen	11
	Aufhebung bisherigen Rechts	11
	Übergangsbestimmungen	12
	Inkraftsetzung	12
Anh	ang: Tariftabelle familien- und schulergänzende	
	Betreuung	13

### I. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Männedorf vom 11. Dezember 2017, §§ 11 und 65 g des Volkschulgesetzes (VSG) vom 7. Februar 2005, § 9 des Musikschulgesetzes (MuSG) vom 11. November 2019 und § 44 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 beschliesst die Schulpflege Männedorf das folgende Reglement.

### Geltungsbereich und Zweck

### Art. 1

Das Reglement Gebühren der Schule Männedorf (Gebührentarif) legt die Gebühren der Schule Männedorf für ihre Dienstleistungen und für die Benutzung schulischer Einrichtungen und Anlagen fest.

### Ermässigung der Gebühren

Art. 2

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin können Gebührenschuldnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Männedorf in den in diesem Reglement genannten Fällen die Gebühren ermässigt werden.

Massgebendes Einkommen in CHF Höhe der Gebührenermässigung

<b>– 30'000</b>	80%
30'001 – 35'000	70%
35'001 – 40'000	60%
40'001 – 45'000	50%
45'001 – 50'000	40%
50'001 – 55'000	30%
55'001 – 60'000	20%

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das massgebende Einkommen wird nach Art. 12 berechnet.

### II. Einzelne Gebühren

### A. Benützung Schulliegenschaften durch Dritte

Aula Blatten a. Tarifstufen Art. 3

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Höhe der Gebührenermässigung (Höhe des Rabatts) richtet sich nach der Höhe des Einkommens des Gebührenschuldners, und zwar wie folgt:

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für die familien- und schulergänzende Betreuung erfolgt die Gebührenermässigung gemäss Tarifordnung im Anhang.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es gelten folgende Tarifstufen:

Stufe 1:	ortsansässige Vereine/Institutionen, Firmen sowie		
	Dritte: nicht kommerzielle Veranstaltungen;		
Stufe 2:	ortsansässige Vereine/Institutionen, Firmen sowie		
	Dritte: kommerzielle Veranstaltungen;		
Stufe 3:	auswärtige Vereine/Institutionen, Firmen sowie Dritte:		
	nicht kommerzielle Veranstaltungen;		
Stufe 4:	auswärtige Vereine/Institutionen, Firmen sowie Dritte:		
	kommerzielle Veranstaltungen.		

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kommerzielle Veranstaltungen sind Veranstaltungen mit Bezug von Eintrittsgeldern und Veranstaltungen mit Werbe- und/oder Verkaufshintergrund.

### b. Tarifordnung Art. 4 Tarife

	Stufe 1 CHF	Stufe 2 CHF	Stufe 3 CHF	Stufe 4 CHF
Aula Blatten (inkl.				
Bühne/Bühnentechnik)	140.00	270.00	350.00	470.00
Audio-/Medienanlage	70.00	100.00	170.00	200.00
Konzertflügel	60.00	90.00	140.00	160.00
Konzert-/Theaterbestu	hlung			
Bestuhlung 1/3 (ca. 60 Pl	ätze)		CHF	50.00
Bestuhlung 2/3 (ca. 120 f	Plätze)		CHF	100.00
Bestuhlung 3/3 (max. 180	0 Plätze)		CHF	200.00
Technische Unterstütz	ung (Anla	genbedie	nung)	
1 Stunde			CHF	100.00
2 Stunden			CHF	200.00
3 Stunden			CHF	300.00
4 Stunden			CHF	400.00
5 Stunden			CHF	500.00
6 Stunden			CHF	600.00

Turnhallen Hasenacker

Art. 5

Einfachturnhalle Hasenacker:

Dauernutzung für ein Jahr durch ortsansässige Vereine mit sportlichem Hintergrund; pro Stunde (Jahresstunde) CHF 170.00

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sofern nicht anderweitig geregelt, gilt der Tarif für eine Benutzungsdauer von maximal 24 Stunden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für Veranstaltungen und Anlässe der Politischen Gemeinde Männedorf werden keine Gebühren erhoben.

Dauernutzung für ein Jahr durch auswärtige Vereine mit sportlichem Hintergrund; pro Stunde (Jahresstunde) CHF 340.00

Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen Tarif pro Anlass/Tag CHF 140.00

Doppelturnhalle Hasenacker

Dauernutzung für ein Jahr durch ortsansässige Vereine mit sportlichem Hintergrund; pro Stunde (Jahresstunde) CHF 250.00

Dauernutzung für ein Jahr durch auswärtige Vereine mit sportlichem Hintergrund; pro Stunde (Jahresstunde) CHF 500.00

Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen Tarif pro Anlass/Tag CHF 220.00

Doppelturnhalle Hasenacker mit Bodenabdeckung Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen Tarif pro Anlass/Tag CHF 320.00

### Dachstock Liebegg

Art. 6

Der Tarif gilt für die Benutzung pro Anlass/Tag für die Durchführung von kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Anlässen

CHF 290.00 Konzertflügel CHF 90.00

### Annullationsgebühr

Art. 7

<sup>1</sup> Bei Annullation einer bestätigten Reservation wird eine Annullationsgebühr erhoben. Diese bestimmt sich nach dem jeweiligen Tarif (ohne Zubehör und Dienstleistungen).

-	Bis 9 Monate vor der Veranstaltung	kostenlos
_	3 bis 9 Monate vor der Veranstaltung	50%
_	Innerhalb von 3 Monaten	75%

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

### B. Bibliothek

### Abonnemente

Art. 8

Jahresabonnemente Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	gebüh	renfrei
Jahresabonnemente Einzelmitglieder	CHF	40.00
Jahresabonnemente Familien (zwei oder mehrere	CHF	50.00
Erwachsene im selben Haushalt lebend)		
Kurzabonnement (gültig 1 Monat)	CHF	5.00

### Bibliotheksausweis Art. 9

Erstbezug Bibliotheksausweis	gebührenfrei	
Bezug Zweitkarte und Ersatz Bibliotheksausweis	CHF	2.00

### Rückruf, Mahnung

### Art. 10

<sup>1</sup> Rückruf (abgelaufene Ausleihfrist)	gebüh	renfrei
1. Mahnung betr. abgelaufener Leihfrist Erwachsene	CHF	10.00
1. Mahnung betr. abgelaufener Leihfrist Kinder	CHF	2.00
2. Mahnung betr. abgelaufener Leihfrist Erwachsene	CHF	20.00
2. Mahnung betr. abgelaufener Leihfrist Kinder	CHF	5.00
Bearbeitungsgebühr bei nicht zurückgebrachten	CHF	10.00
Medien		

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei nicht zurückgebrachten Medien werden zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr die Anschaffungskosten für den Ersatz des Mediums verrechnet. Für Medien, die nicht mehr erhältlich sind, gilt eine Pauschalgebühr von CHF 50.00.

### C. Familien- und schulergänzende Betreuung

### Grundtarif

### Art. 11

Für die Betreuung in einer Kindertagesstätte (Kita), im Schülerclub oder in einer Tagesfamilie wird der Maximaltarif (Rabattstufe 0) gemäss Tarifordnung im Anhang erhoben.

### Gebührenermässigung

### Art. 12

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin wird den Erziehungsberechtigten abhängig von der Höhe ihres Einkommens eine Gebührenermässigung (Rabatt) gemäss Tarifordnung im Anhang gewährt.

### Tarif für Auswärtige

### Art. 13

Für Eltern / Erziehungsberechtigte, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, gelten die Gebühren für Auswärtige gemäss Tarifordnung im Anhang.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens über CHF 100'000 und den Einmaleinlagen oder Beiträgen an die 2. und 3. Säule. Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen betreuten Kindern ist die Summe beider Steuererklärungen massgebend.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Selbständig Erwerbenden wird die durch das massgebende Einkommen ermittelte Rabattstufe um zwei Rabattstufen gekürzt. Falls selbständig und unselbständig Erwerbende gemeinsam veranlagt werden, behält sich die Leitung Betriebe vor, die Rabattstufe situativ zu bestimmen.

Art. 14 Ferienbetreuung

> Für Kinder, die während den Ferien und an schulfreien Tagen betreut werden und die nicht im Schülerclub angemeldet sind, gilt der Maximaltarif (Rabattstufe 0) gemäss Tarifordnung im Anhang.

Gebühr für Eingewöh-

Art. 15

nung

Für die Eingewöhnung in der Kita wird eine Gebühr von CHF 150.00

erhoben.

Bearbeitungsgebühren

Art. 16

<sup>1</sup> Es werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

Anmeldung (Kita) CHF 50.00 Mutation während Schuljahr (Schülerclub) CHF 50.00

### Musikschule für Kinder und junge **Erwachsene**

Grundtarif, Gebührenermässigung

Art. 17

<sup>1</sup> Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die Wohnsitz in Männedorf haben, gelten die nachfolgenden Tarife für den Besuch der Musikschule.

Instrumental- und Gesangsunterricht

Art. 18

pro serriester
CHF 620.00
CHF 805.00
CHF 1'010.00
CHF 412.00
CHF 515.00

nro Semester

Ensembleunterricht 3 – 6

Art. 19

Teilnehmende

Durchführung: 14-täglich

Tarife bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht pro Semester 40 Minuten CHF 60.00 60 Minuten CHF 80.00

Ensembleunterricht 7 - 15 Art. 20

Teilnehmende

Durchführung: wöchentlich

Tarife bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht pro Semester

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Anmeldungsgebühr Kita wird bei Eintritt zurückerstattet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für den Instrumental-, Gesang-, Ensemble-, Gruppen- und Tanzunterricht kann auf Gesuch des Gebührenschuldners eine Gebührenermässigung gewährt werden.

	30 Minuten 40 Minuten 60 Minuten	CHF CHF CHF	50.00 60.00 80.00
Ensembleunterricht ab 16 Teilnehmenden	Art. 21 Durchführung: wöchentlich Tarife bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht 60 Minuten	pro Se	emester 80.00
Eltern-Kind-Singen	Art. 22 Durchführung: wöchentlich 1.5 – 4-jährige Kinder, ab 8 Kindern, jeweils in Begleitung eines Elternteils 45 Minuten	•	emester 250.00
Musikalische Früherzie- hung	Art. 23 Durchführung: wöchentlich 4 – 5-jährige Kinder, ab 8 Kinder 45 Minuten	pro Se CHF	emester 250.00
Tanzunterricht	Art. 24 Gruppenunterricht in der Ballettschule Schwarz  1 x 60 Minuten  2 x 60 Minuten  1 x 75 Minuten  2 x 75 Minuten  1 x 90 Minuten  2 x 90 Minuten	CHF CHF CHF	265.00 450.00 290.00 495.00 320.00 545.00
Doppelte Gebühr	Art. 25 Schülerinnen und Schüler, die keinen Instrumentalunt chen, bezahlen für den Ensembleunterricht die doppe		
	E. Musikschule für Erwachsene		
Instrumentalunterricht (nur Einzelunterricht)	Art. 26 gültig 9 Monate ab Ausstellungsdatum 10er Abonnement 30 Minuten 10er Abonnement 40 Minuten	pro Se CHF CHF	emester 650.00 865.00
	gültig 18 Monate ab Ausstellungsdatum 20er Abonnement 30 Minuten	•	emester

20er Abonnement 40 Minuten

CHF 1'730.00

### F. Freiwillige Angebote

Freiwillige Ferienlager

Art. 27

Die Gebühren für die Teilnahme an freiwilligen Ferienlager richten sich nach dem Reglement über die Ferienlager der Schule Männedorf.

Freiwilliger Schulsport

Art. 28

<sup>1</sup> Die Kurskosten für die Angebote des freiwilligen Schulsportes richten sich nach den jeweiligen Kursprogrammen.

<sup>2</sup> Bei verhinderter Teilnahme erfolgt keine Rückerstattung der Kurskosten.

Eltern- und Erwachsenenbildung Art. 29

Die Gebühren für den Besuch der Kurse der Eltern- und Erwachsenenbildung richten sich nach dem Reglement der Eltern- und Erwachsenenbildung der Schule Männedorf.

### G. Schulgeld und Verpflegungsbeitrag

Schulgeld bei Besuch der Volksschule Art. 30

<sup>1</sup> Von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder der abgebenden Gemeinde wird ein Schulgeld erhoben, wenn eine Schülerin oder ein Schüler anstelle des Unterrichts am Wohnort (Schulort) den Volksschulunterricht an der Schule Männedorf besucht.

<sup>2</sup> Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Volksschulamtes gemäss § 11 Abs. 1 Volksschulverordnung, sofern mit der abgebenden Gemeinde keine Vereinbarung getroffen wird.

Schulgeld für Berufsvorbereitungsjahr

Art. 31

<sup>1</sup> Für Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird von den Lernenden oder den Eltern / der Erziehungsberechtigten ein Schulgeld erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den Maximalansätzen gemäss § 18a Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung. Auf Gesuch des Gebührenschuldners kann das Schulgeld ermässigt werden.

Verpflegungsbeitrag

Art. 32

<sup>1</sup> Werden die Schülerinnen und Schüler durch die Schule in Klassenlagern, bei mehrtägigen Schulreisen, bei Besuch einer Sonderschule, bei einer Auszeit und dergleichen verpflegt, leisten die Eltern / die Erziehungsberechtigten einen Verpflegungsbeitrag.

Auf Gesuch der Eltern / der Erziehungsberechtigten kann der Verpflegungsbeitrag ermässigt werden.

### H. Verwaltung allgemein

Gesuch um Zugang zu Informationen Art. 33

Die Gebühren richten sich nach dem Reglement Gebühren der Gemeinde Männedorf.

Schulzeugnisse Art. 34

Für Duplikate von Schulzeugnissen werden folgende Gebühren ver-

rechnet:

Pro Semester/Schuljahr CHF 30.00

Duplikat gesamte Primarschule CHF 150.00

Duplikat gesamte Sekundarstufe CHF 100.00

Schulbesuchsbestätigun-

gen

Art. 35

Aus Papierarchiv CHF 50.00
Aus elektronischem Archiv CHF 30.00

Klassenlisten Art. 36

Aus Papierarchiv CHF 100.00

Archiv Abklärungen Art. 37

Nach Aufwand pro Std. CHF 50.00

mind. jedoch CHF 50.00

Lehrmittel Privatschüler Art. 38

Nicht zurückgebrachte Lehrmittel (Bücher) werden den Eltern von Schülerinnen und Schülern, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, in Rechnung gestellt. Die Höhe des Betrages richtet sich nach den Preisen des Lehrmittelverlags des Kantons Zürich.

### III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 39

<sup>1</sup> Das Reglement über die Gebühren Bildung, Version vom 1. Januar 2018, wird aufgehoben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Höhe des Verpflegungsbeitrages richtet sich nach den Ansätzen des kantonalen Volksschulamtes gemäss § 11 Abs. 2 Volksschulverordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Subventionsreglement vom 28. März 2006 wird per 31. Juli 2023 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen Art. 40

Die in der Fassung vom 12. Juni 2023 geänderten Gebühren für Ensembleunterricht der Musikschule finden ab Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2023/24 Anwendung.

Inkraftsetzung Art. 41

Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass des Reglements	1.001	Schulpflege /18.12.2017
Alle und Auf- nahme neue Art.	Gesamtrevision des Reglements	1.002	Schulpflege 34 vom 12.06.2023

# Tariftabelle Familien- und schulergänzende Betreuung

### Anhang: Tariftabelle familien- und schulergänzende Betreuung

Tagesfamilien	Sonntagszuschlag (pro Stunde und Kind)		1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	
	Übernachtung (pro Nacht und Kind) für die Zeit zwischen 22.00 Uhr		15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00	
	uəssəpu əq y Bel yosnz	ab KIGA- Eintritt	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	
	uəssəpu əq y Bel qəsnz	bis KIGA- Eintritt	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	
	nəssəgəttiM gəldəsuZ	ab KIGA- Eintritt	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	
		bis KIGA- Eintritt	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	
	Zuschlag Frühstück	ab KIGA- Eintritt	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	
		bis KIGA-	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	
	eilimetzegeT abnutzzgnuuetbB		4.00	4.70	5:32	00'9	6.70	7.35	8.05	8.70	9.40	10.05	10.70	11.40	12.05	12.75	13.40	
Schülerclub	Ferienhorttag 7.00/9.00 - 11/00/18.00 Uhr		28.50	33.25	38.00	42.75	47.50	52.25	57.00	61.75	66.50	71.25	76.00	80.75	85.50	90.25	95.00	
	ssuldschulss 15.15/16.00 - 18.00 Uhr		10.00	10.50	12.00	13.50	15.00	16.50	18.00	19.50	21.00	22.50	24.00	25.50	27.00	28.50	30.00	
	ganzer Namchmittag 13.45 - 18.00 Uhr		15.00	15.75	18.00	20.25	22.50	24.75	27.00	29.25	31.50	33.75	36.00	38.25	40.50	42.75	45.00	
	hittagstisch 11.0 c + 13.45 Uhr		12.50	12.50	12.50	13.50	15.00	16.50	18.00	19.50	21.00	22.50	24.00	25.50	27.00	28.50	30.00	
	gnuuatedhünf ndU 00.8 - 00.7		4.00	4.55	5.20	5.85	6.50	7.15	7.80	8.45	9.10	9.75	10.40	11.05	11.70	12.35	13.00	
Kita	Tagesansatz Kinder ab 18 Monaten*		37.80	44.10	50.40	56.70	63.00	69.30	75.60	81.90	88.20	94.50	100.80	107.10	113.40	119.70	126.00	
	Tagesansatz Baby (Kinder bis 18 Monate)*		42.60	49.70	26.80	63.90	71.00	78.10	85.20	92.30	99.40	106.50	113.60	120.70	127.80	134.90	142.00	
	9 int 21 fed 6 A		%0 <i>L</i>	%59	%09	%55	%05	45%	40%	35%	30%	25%	70%	15%	10%	%5	%0	
	THO ni nammoning sapuada gaseM			20,000 - <25,000	25,000 - <30,000	30,000 - <32,000	35'000 - <40'000	40,000 - <45,000	45,000 - <50,000	20,000 - <52,000	22,000 - < 60,000	000,59> - 000,09	000,02> - 000,59	20,000 - <80,000	80'000 - <110'000	110'001 - <140'000	ab 140'000	

verrechnet wird eine Monatspauschale. Der Tagesansatz dient zur Berechnung der Monatspauschale. Diese berechnet sich aus der Anzahl gebuchten Tage pro Woche mal 4.2. Kinder nicht wohnhaft in Männedorf 155.00 140.00

## Bearbeitungsgebühren/Pauschalen

Kita

Bearbeitungsgebühr Anmeldung CHF 50.- (wird bei Eintritt zurückerstatt

Eingewöhnungspauschale CHF 150.-

Schülerclub

noter, die nicht im Schülerclub angemeldet sind, wird der Maximaltarif verrechnet (betrifft schulfreie Tage, F